

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 617
der Abgeordneten Birgit Fechner
Fraktion der DVU
Drucksache 3/1565

Brandenburgisches Schulgesetz II

Wortlaut der Kleinen Anfrage 617 vom 11.08.2000:

Laut Brandenburgischem Schulgesetz § 112 Abs. 4 kann der Eigenanteil der Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler am Oberstufenzentrum bis 100,- DM betragen.

Ich frage die Landesregierung:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Schülerinnen und Schüler aufgrund der erlassenen Satzungen einen Eigenanteil zahlen müssen, und kann die Landesregierung eine Auskunft darüber geben, wie die Staffelung dieses Eigenanteils erfolgt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Schülerbeförderung gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe eigenständig wahr. Der Landesregierung liegen deshalb keine Angaben darüber vor, wie viele Schülerinnen und Schüler an Oberstufenzentren von der Erhebung eines Eigenanteils betroffen sind. Die Landesregierung erhebt lediglich im Rahmen der Schulstatistik die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an Oberstufenzentren mit einem Anspruch auf Schülerbeförderung oder Schülerfahrtkostenerstattung. Im Schuljahr 1999/2000 waren dies insgesamt 22.238 Schülerinnen und Schüler. Wie viele davon einen Eigenanteil zu entrichten hatten, ist abhängig von dem Erhalt einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung.

Datum des Eingangs: 07.09.2000 / Ausgegeben: 12.09.2000

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die Höhe des Eigenanteils gemäß § 112 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes durch Satzung fest. Das Gesetz schreibt eine Staffelung des Eigenanteils nicht vor, es legt lediglich den Höchstbetrag auf 100,- DM pro Monat fest. Es liegt deshalb im Ermessen der Landkreise und kreisfreien Städte, eine Staffelung durch Satzung festzulegen. Aufgrund der Anzeigepflicht gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung ist der Landesregierung bekannt, dass die Satzungen der meisten Landkreise und kreisfreien Städte eine Staffelung des Eigenanteils in unterschiedlicher Höhe enthalten. Die Staffelung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe der Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung. Lediglich die Landkreise Havelland und Märkisch-Oderland sowie die kreisfreien Städte Cottbus und Potsdam haben keine Staffelung festgelegt.